

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
1	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 20.01.2020</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) LEntwG LSA fest, dass der vor dem Hintergrund der beabsichtigten Errichtung von sechs Einfamilienhäusern vorgesehene und nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellte Bebauungsplan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“ mit der hiermit insbesondere verfolgten Zielstellung, innerhalb seines ca. 0,6 ha großen räumlichen Geltungsbereiches ein reines Wohngebiet festzusetzen, <u>nicht</u> raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p>Diese Feststellung ergibt sich aus der geringen Größe des Plangebietes in Verbindung mit dessen Lage. Das Plangebiet ist ausweislich der vorgelegten Planbegründung zwar dem Außenbereich zuzuordnen. Die Planung stellt sich jedoch nicht als eine tatsächlich nach außen gerichtete Entwicklung, sondern als Schließung einer innerörtlichen Baulücke im Sinne einer Nachverdichtung dar.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 (2) LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p><u>Hinweis</u> Soweit die Planbegründung des Bebauungsplanes unter Bezug auf den REP A-B-W 2018 darauf verweist, dass sich Teile der Ortslage Schweinitz (einschließlich des Plangebietes des Bebauungsplanes V32) im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Militärflughafens Holzdorf befinden, weise ich darauf hin, dass der Plansatz des REP A-B-W 2018 lediglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gilt.</p> <p>Die sich aus dem Betrieb des Militärflughafens Holzdorf ergebenden immissionsschutzrechtlichen Belange sind gleichwohl mit der hierfür zuständigen Fachbehörde abzustimmen.</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das</p>	<p>Kenntnisnahme; keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Seitens der Fachbehörde liegen keine Einwendungen oder Hinweise zum Betrieb des Militärflughafens Holzdorf vor.</p>

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	
2	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt</p> <p>Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung Stellungnahme vom 17.12.2019 Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil 1 S. 666) sowie auf die § 44 und 45 BNatSchG.</p> <p>Referat Denkmalschutz, UNESCO Weltkulturerbe Stellungnahme vom 08.01.2020 Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt zur Regelung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 sowie 35 Abs. 6 BauGB - Trägererlass - vom 20.12.2017 sind unter Nr. 8 des Verzeichnisses zum öffentlichen Belang „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die obere Denkmalschutzbehörde/Landesverwaltungsamt als zu beteiligende Behörde benannt worden. Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte für die Nachwelt zu bewahren.</p> <p>In der Regel hat dies die untere Denkmalschutzbehörde durch Nebenbestimmungen und Hinweise im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu gewährleisten. Für den Bereich der Stadt Jessen ist der Landkreis Wittenberg die zuständige untere Denkmalschutzbehörde, § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA.</p>	<p>Kenntnisnahme; keine Abwägung erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde ist am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme; keine Abwägung erforderlich. Die Denkmalbehörden sind am Verfahren beteiligt.</p>

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Soll ein Kulturdenkmal durch Maßnahmen im Plangebiet zerstört werden, ist dies gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 10 DenkmSchG LSA vorher bei mir zu beantragen.</p> <p>Neben oben angeführtem Trägererlass sind auch gemäß § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG LSA berühren, dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Ich bitte um Beachtung der Stellungnahmen des Denkmalfachamtes und Berücksichtigung der denkmalfachlichen Aussagen darin.</p> <p>Bei weiteren Änderungen bitte ich jeweils um erneute Beteiligung des Landesverwaltungsamtes, Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe.</p> <p>Referat 404 - Wasser Stellungnahme vom 09.01.2020 Wahrzunehmende Belange des Referates 404 - Wasser werden nicht berührt.</p> <p>Obere Immissionsschutzbehörde Stellungnahme vom 13.01.2020 Anlagen in der Zuständigkeit der oberen Immissionsschutzbehörde werden von der Planung nicht berührt. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird auf Lärmbelästigungen durch Spielplatzlärm in Folge der direkten Heranplanung des Wohngebietes an die Kindertagesstätte insbesondere des Spielplatzes hingewiesen. Die Lärmbeeinträchtigungen beschränken sich auf die Öffnungszeiten der KITA. Allerdings dürfte es sich dabei nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) handeln, da der Gesetzgeber durch Einführung des § 22 Abs. 1a BImSchG Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, privilegiert hat d.h. diese stellen im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen dar.</p>	<p>Kennntnisnahme; keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kennntnisnahme; keine Abwägung erforderlich.</p>
3	<p>Landkreis Wittenberg Stellungnahme vom 09.01.2020</p> <p>Aus der Sicht der Fachdienste (FD) Umwelt und Abfallwirtschaft - untere Was-</p>	<p>Kennntnisnahme; keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>serbehörde; - untere Immissionsschutzbehörde, Ordnung und Straßenverkehr; Gebäude, Liegenschaften, Service sowie Jugend und Bildung sowie gibt es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.</p> <p>Seitens der nachfolgenden Fachdienste gab es folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>FD Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde</u></p> <p>1. Altlasten Im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Altlastenverdachtsflächen registriert.</p> <p>2. Verkehrsflächen Das Plangebiet wird über die Straße Obere Weinberge erschlossen. 4 Grundstücke liegen direkt an dieser Straße. Zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücke wird eine Stichstraße mit trapezförmiger Aufweitung angelegt. Aus den Erläuterungen ist nicht erkennbar, ob die Aufweitung so bemessen ist, dass 3-achsige Müllfahrzeuge unter Beachtung des Rückwärtsfahrverbotes problemlos wenden können. <u>Die Begründung ist um diesen Punkt zu ergänzen.</u></p> <p>Ansprechpartner: Frau v. Kurnatowski 03491 / 479-897</p> <p><u>FD Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Forstbehörde</u> Bei dem vorhandenen Gehölzbestand handelt es sich nicht um Wald i.S. des § 2 Abs. 1 LWaldG und § 2 Abs. 2 Nr. 3 LWaldG.</p> <p><u>FD Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen</u> Die <u>Begründung</u> zum Bebauungsplan ist um den <u>Punkt Löschwasserversorgung zu ergänzen.</u> Aus brandschutzbehördlicher Sicht gibt es bei Einhaltung nachstehender Forderungen keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der erforderliche Löschwasserbedarf für die nach Bebauungsplan zulässige Bebauung ist nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min für eine Löschzeit von 2 h anzusetzen (Grundschatz). Die Löschwasserversorgung ist durch geeignete Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Flachspiegelbrunnen oder Löschteiche durch die Gemeinde sicherzustellen. Entsprechend der konkreten Nutzung eines Gebäudes kann darüber hinaus 	<p>Kenntnisnahme; keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Stichstraße ist als privater Anliegerweg zur Erschließung der beiden rückwärtigen Grundstücke geplant. Eine Wendeanlage für Müllfahrzeuge ist nicht vorgesehen. Die Abfallbehälter werden von den Grundstückseigentümern an der Straße Obere Weinberge zur Leerung bereitgestellt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme; keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Begründung wird um die Sicherung des Löschwasserbedarfs für den Grundschatz ergänzt. Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz wird über zwei Brunnen mit einem Fördervolumen von je 48 m³/h sichergestellt; ein Brunnen befindet sich ca. 150 m südlich des Plangebietes an der Buswendeschleife der Schule und der zweite Löschwasserbrunnen befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m am Sportplatz.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>die Vorhaltung weiterer Löschwassermengen notwendig sein (Objektschutz). Eine diesbezügliche Beurteilung erfolgt jedoch erst im Rahmen etwaiger Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>FD Raumordnung/ Regionalentwicklung Das Vorhaben liegt innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes „Militärflughafen Holzdorf Gebiet innerhalb des prognostizierten äquivalenten Dauerschallpegels größer 60 dB" gemäß Ziel 14 des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur (REP A-B-W).</p> <p>Dieser Hinweis sollte auf die Planzeichnung mit aufgenommen werden.</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.</p> <p>Ansprechpartner: Frau Mehr 03491/479-752</p> <p>FD Bauordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung nach der Anzahl der zulässigen Geschosse, dass „untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Schornsteine und Aufzugsanlagen) ausnahmsweise zulässig" sind, würde bei wörtlicher Auslegung dazu führen, dass kostenpflichtige Ausnahmeanträge nach § 31 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 66 Abs. 2 BauO LSA erforderlich würden. Danach wird empfohlen von dieser Festsetzung nach § 16 Abs. 6 BauNVO abzusehen und die Zulässigkeit anders zu regeln. Aufgrund aktueller Antragsgegenstände sollte überlegt werden, die Möglichkeit der Überschreitung der festgesetzten GRZ im Bebauungsplan als Ausnahme im Einzelfall bis zu einem bestimmten Höchstmaß vorzusehen. 	<p>Der Hinweis auf das Siedlungsbeschränkungsgebiet „Militärflughafen Holzdorf“ wird in den Plan nachrichtlich übernommen. Der Bebauungsplan ist nach Feststellung der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Das Planvorhaben ist nicht raumbedeutsam.</p> <p>Die angegebene Festsetzung über die ausnahmsweise Zulässigkeit untergeordneter Bauteile entfällt. Sie steht nicht im Kontext der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse. Weitere Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen werden nicht getroffen.</p> <p>Die zulässige Grundfläche darf nach § 19 Abs. 4 BauNVO für Garagen und Stellplätze sowie für Nebenanlagen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Einschränkende Festsetzungen dazu sollen im B-Plan nicht getroffen werden.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Ist die Ausnahmemöglichkeit im Bebauungsplan vorgesehen, kann unter den für die Zulassung von Ausnahmen erforderlichen Voraussetzungen, durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, eine solche Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB erteilt werden.</p> <p>3. Die Festsetzung, dass <i>Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind</i> bedarf es mit Hinweis auf § 23 Abs. 5 BauGB kraft Gesetzes nicht und sollte danach entfallen.</p> <p><u>FD Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde</u> Die vorliegenden Unterlagen sind nicht ausreichend, um das Vorhaben aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht abschließend beurteilen zu können. Aus diesem Grund ergeht folgende Nachforderung.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erstellung eines Artenschutzfachbeitrags inkl. Erarbeitung ggf. nötiger Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage aktueller Kartierungen zu folgenden Artengruppen: <ul style="list-style-type: none"> • <u>Vögel</u>: 5 Tagbegehungen, 2 Nachtbegehungen, jeweils ab Morgen- bzw. Abenddämmerung zur Erfassung der Haupt-Aktivitätsphasen, Methodik nach SÜDBECK ET AL. 2005 • <u>Reptilien</u>: 5 Begehungen (Begehungen sowohl im späten Frühjahr als auch im Spätsommer, jeweils bei geeigneter Wetterlage zur Hauptaktivitätszeit) • <u>Fledermäuse</u>: einmalige Begehung: Präsenz-/Potentialprüfung + Quartiersuche • <u>Insekten</u>: zweimalige Begehung zur Präsenz-/Potentialprüfung <p><u>Begründung</u> Die erfolgte zweimalige Begehung der Fläche zur Präsenzprüfung geschützter Arten entspricht nicht dem heutigen fachlichen Methodenstandard zur im Rahmen von Eingriffsvorhaben notwendigen Erfassung besonders geschützter Arten im Sinne des §44 BNatSchG.</p> <p><u>Hinweis</u> Der Unteren Naturschutzbehörde liegen Hinweise zur Beobachtung von Aktivitäten des Ziegenmelkers (<i>Caprimulgus europaeus</i>) im Umkreis des Untersuchungsgebiets vor.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die getroffene Festsetzung über die Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche entfällt.</p>

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Ansprechpartner: Frau Martin 03491 / 479-880 Frau Weier 03491 / 479-858</p> <p>geänderte und ergänzende Stellungnahme vom 11.03.2020: Am 10.02.2020 gab es bei der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Stellungnahme zum o.g. Bauvorhaben noch einmal einen Erörterungstermin (Teilnehmer siehe unten). Im Ergebnis dessen erhalten Sie hiermit die geänderte bzw. ergänzte Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur weiteren Verwendung im Rahmen des Verfahrens.</p> <p><u>Stellungnahme UNB vom 09.03.2020</u></p> <p>Die vorliegenden Unterlagen sind nicht ausreichend, um das Vorhaben aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht abschließend beurteilen zu können. Aus diesem Grund ergeht folgende Nachforderung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines Artenschutzfachbeitrags inkl. Erarbeitung ggf. nötiger Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage aktueller Kartierungen zu folgenden Artengruppen: <ul style="list-style-type: none"> • Vögel: 5 Tagbegehungen, 2 Nachtbegehungen, jeweils ab Morgen- bzw. Abenddämmerung zur Erfassung der Haupt-Aktivitätsphasen, Methodik nach SÜDBECK ET AL. 2005 • Reptilien: 3 Begehungen (Begehungen im späten Frühjahr bei geeigneter Wetterlage zur Hauptaktivitätszeit) • Fledermäuse: abschließende Beurteilung, ob Fledermausquartiere vorhanden sind • Insekten: zweimalige Begehung zur Präsenz-/Potentialprüfung <p><u>Begründung</u> Die erfolgte zweimalige Begehung der Fläche zur Präsenzprüfung geschützter Arten entspricht nicht dem heutigen fachlichen Methodenstandard zur im Rahmen von Eingriffsvorhaben notwendigen Erfassung besonders geschützter Arten im Sinne des §44 BNatSchG. Aufgrund der Beratung am 10.02.2020 (Teilnehmer: Herr und Frau Hering, Herr Dr. Zupke, Frau Martin, Frau Winter) und der damit besseren Möglichkeit zur Einschätzung der Habitatpotentiale der B-Planfläche, konnte der geforderte Untersuchungsumfang (siehe Stellungnahme vom 07.01.2020) reduziert werden.</p>	<p>Die Nachforderungen zu den faunistischen Erfassungen wurden zwischenzeitlich erfüllt. Die Ergebnisse sind im Untersuchungsbericht vom 16.05.2020 vom Gutachter Herrn Dr. Zupke zusammengefasst. Sie werden Bestandteil der Begründung. Demnach wurden die bisherigen Ergebnisse und Einschätzungen aus 2019 mit den weiteren Untersuchungen vom 24.03.2020 bis 15.05.2020 im Wesentlichen bestätigt. Das Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Vogel- und Reptilienarten sowie von Fledermäusen oder wertgebenden Insektenarten kann ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind insofern nicht zu erwarten.</p>

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p><u>Hinweis</u> Der Unteren Naturschutzbehörde liegen Hinweise zur Beobachtung von Aktivitäten des Ziegenmelkers (Caprimulgus europaeus) im Umkreis des Untersuchungsgebiets vor.</p> <p><u>Stellungnahme UNB vom 30.06.2020</u> abschließende artenschutzrechtliche Stellungnahme</p> <p>Aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben, sofern folgende Auflagen eingehalten werden. Auflage: Die Baufeldfreimachung inkl. Eventueller Baumfällungen hat außerhalb des Zeitraums vom 01.03. – 30.09. eines Jahres zu erfolgen.</p> <p>Begründung: Die vorliegende Auflage dient zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz.</p>	<p>Der Hinweis wurde beachtet. Vom Gutachter konnte der Ziegenmelker im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Kennntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Auflage wird als Hinweis in den Plan aufgenommen.</p>
4	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Stellungnahme vom 09.12.2019</p> <p>Mit dem, eine Fläche von 0,6 ha umfassenden, Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung von 6 Wohnhäusern geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan von 1993 der ehemaligen Gemeinde Schweinitz entwickelt, der an dieser Stelle Wohnbauflächen vorsieht.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig</p>	<p>Die oberste Landesplanungsbehörde hat mit Ihrer Stellungnahme vom 20.01.2020 festgestellt, dass es sich bei dem B-Plan um kein raumbedeutsames Planvorhaben handelt.</p> <p>Der Planbereich ist zwar dem Außenbereich zuzuordnen. Die Planung stellt</p>

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urt. v. 17.09.2003 - 4 C 14/01 Rn. 33, juris) ist die Gemeinde nach § 1 Abs. 4 BauGB nicht nur zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung verpflichtet, wenn sie Bauleitpläne aus eigenem Entschluss und allein aus städtebaulichen Gründen aufstellt oder ändert; sondern sie muss auch dann planerisch aktiv werden, wenn allein geänderte oder neue Ziele der Raumordnung eine Anpassung der Bauleitpläne erfordern.</p> <p>Dazu sind die Zielfestlegungen der Raumordnungspläne der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (hier insbesondere der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV vom 27.03.2014, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014) sowie des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.</p> <p>Die nachfolgenden Zielfestlegungen lösen eine Anpassungspflicht aus:</p>	<p>sich jedoch nicht als eine tatsächlich nach außen gerichtete Entwicklung, sondern als Schließung einer innerörtlichen Baulücke im Sinne der Nachverdichtung dar.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</p> <p>Weiterhin wird darauf verwiesen, dass bezüglich des Siedlungsbeschränkungsgebietes des Militärflughafens Holzdorf der Plansatz des REP A-B-W 2018 lediglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gilt.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Konflikte wurden seitens der Fachbehörden nicht angezeigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stadt Jessen (Elster) sieht in der Aufstellung des B-Plans keinen Verstoß gegen die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung, da die Planung mit Feststellung der obersten Landesplanungsbehörde nicht raumbedeutsam ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der B-Plan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).</p>

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Ziel 4 STP DV 2014 „Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Verbesserung der Auslastung der vorhandenen Infrastruktur sind für Wohnneubaumaßnahmen die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten zu nutzen. Das Erfordernis von Neuausweisungen ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und Anrechnung vorhandener Flächenreserven und Innenbereichspotenziale zu begründen. Es sind flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zu nutzen.“</p> <p>Ziel 5 STP DV 2014 „Durch die Gemeinde ist ein Gesamtkonzept zur Flächenentwicklung und Infrastrukturausstattung im gesamten Gemeindegebiet zu entwickeln.“</p>	
5	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 09.12.2019</p> <p>die Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. Auf den entsprechenden Umgang mit den Grenzmarken wird in der Begründung auf der Seite 13 im Punkt 4.6 „Hinweise“ sowie auf der Entwurfszeichnung ebenfalls im Punkt „Hinweise“ jeweils unter „Belange der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters“ verwiesen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Auflagen und Vorgaben bezüglich der Grenzmarken beachtet werden.</p> <p>Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) besitzt alle Rechte an den Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, insbesondere die Urheberrechte an den kartographischen</p>	Kenntnisnahme

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Jede Nutzung der Daten durch Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, insbesondere Internetnutzung und die Eröffnung von Downloadmöglichkeiten ist, sofern gesetzlich nicht frei gestellt, nur mit Erlaubnis des LVermGeo zulässig.</p> <p>Auf den urheberrechtlichen Schutz für die auf der Entwurfszeichnung verwendeten Geodaten aus der Liegenschaftskarte (Planzeichnung - Teil A) und aus der Topographischen Karte M 1:50.000 (Übersicht) wird in der Begründung auf der Seite 8 im Punkt 1.6 „Plangrundlagen“ hingewiesen. Die Stadt Jessen (Elster) hat mit dem Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) die entsprechenden Nutzungsrechte vom LVermGeo erworben. Die eingeräumten Rechte sind auf der Planzeichnung und auf dem Auszug aus der Topographischen Karte durch einen Quellenvermerk, gemäß des Geo-kGk und des Punktes-Nr. 6 der Nutzungsbedingungen, nachzuweisen.</p> <p>Ergänzen Sie die fehlenden Quellenvermerke für die Liegenschafts- und die Topographische Karte.</p>	<p>Die fehlenden Quellvermerke für die Liegenschafts- und Topographische Karte werden ergänzt.</p>
6	<p>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost Stellungnahme vom 04.12.2019</p> <p>Mit Schreiben vom 22.11.2019 wurde ich über den Entwurf des Bebauungsplanes V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“ der Stadt Jessen (Elster) OT Schweinitz unterrichtet sowie zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Die Planunterlagen habe ich in Bezug auf meine Belange überprüft. Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost keine Einwände bestehen.</p> <p>Der o.g. Bebauungsplan erhält die Zustimmung.</p>	<p>Kenntnisnahme; keine Abwägung erforderlich.</p>
7	<p>Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost, Polizeirevier Wittenberg keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.</p>

Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen

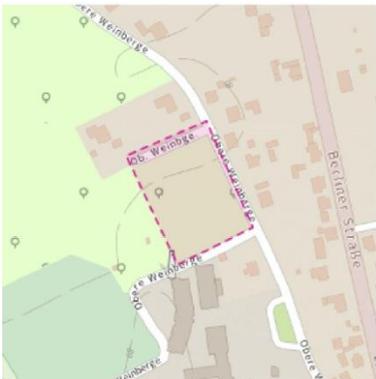
Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
8	<p>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Stellungnahme vom 06.12.2019</p> <p>die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlagen: Plan (Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A3)</p> <p>Kosten sparende Einholung von Leitungsauskünften über das Internet Mit dem Leitungsauskuftsportal der infrest GmbH besteht die Möglichkeit, Anfragen zum Leitungsbestand oder zur Zustimmung zu Bauvorhaben per Internet zu stellen. Bei Anfragen über diese Portaldatenbank werden keine Aufwandsentschädigungen für Auskünfte der NBB erhoben.</p> <p>Der Zugang kann unter www.infrest.de beantragt werden.</p> <p>Für Anfragen, die nicht über die Portaldatenbank gestellt werden, bleibt die Aufwandsentschädigung auch weiterhin bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme; keine Abwägung erforderlich.</p>

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung																								
9	<p>GDMcom mbH Stellungnahme vom 12.12.2019</p> <p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="277 507 1151 735"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen*</td> <td>Auskunft allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft allgemein	GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft allgemein	
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																							
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft allgemein																							
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft allgemein																							
GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft allgemein																							
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft allgemein																							
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft allgemein																							

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.799582, 13.015389</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: Stadt Jessen (Elster) Bebauungsplan V32 "Wohnbebauung an der Schule Schweinitz" im OT Schweinitz</p> <p>Reg.-Nr.: 18145/19 PE-Nr.: 18145/19</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder</p>	<p>Kennntnisnahme; keine Abwägung erforderlich.</p>

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.</p> <p>Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
10	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom) Stellungnahme vom 17.12.2019</p> <p>Der vorhandene Leitungsbestand wurde für den gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG beigelegt.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Versorgung des Plangebietes möglich. Zur Festlegung der technischen Lösung für die Elt-Versorgung des Bebauungsgebietes benötigen wir konkrete Aussagen zum Leistungsbedarf. Wir möchten Sie bitten, uns zeitnah im Rahmen der Erschließungsplanung erneut zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme; keine Abwägung erforderlich. Die Anlagen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans.</p> <p>Die Elt-Versorgung wird zwischen dem Vorhabenträger und der MITNETZ Strom geregelt.</p>

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu erteilen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	
11	<p>Wasser- und Abwasserzweckverband Elbe-Elster-Jessen Stellungnahme vom 16.12.2019</p> <p>Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Jessen (Elster) billigte in seiner Sitzung am 14.11.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.10.2019. Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen wurden geprüft. Nachstehende Hinweise und Forderungen sind aus Sicht des WAZV Jessen bei der weiteren Planung und der Realisierung des Vorhabens zu beachten und einzuhalten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der von uns bestätigten Unterlagen dürfen nur mit unserem Einverständnis erfolgen. 2. Horizontale und vertikale Mindestabstände zu bestehenden Versorgungsleitungen und Bauwerken sind gemäß DIN EN 805:2000-03 gewissenhaft einzuhalten. Trinkwasserleitungen dürfen nicht überbaut und bepflanzt (Mindestabstand 2,5 m) werden. Die Schutzstreifenbreiten gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 und GW 125 sind einzuhalten. 3. Die Gültigkeit der vorliegenden Zustimmung erlischt, wenn gerechnet vom Ausstellungsdatum, nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Realisierung des geplanten Vorhabens begonnen wird. 4. Vier Wochen vor Baubeginn ist unter Vorlage der verbindlichen Projektpläne (Maßstab 1:500; 1:1000), die Schachterlaubnis in unserem Hause einzuho- 	<p>Die Hinweise und Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Einzelheiten zur Erschließung mit Trinkwasser und zur Abwasserentsorgung werden zwischen dem Vorhabenträger und dem Zweckverband vereinbart. Konflikte mit dem Anlagenbestand sind nicht erkennbar.</p>

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

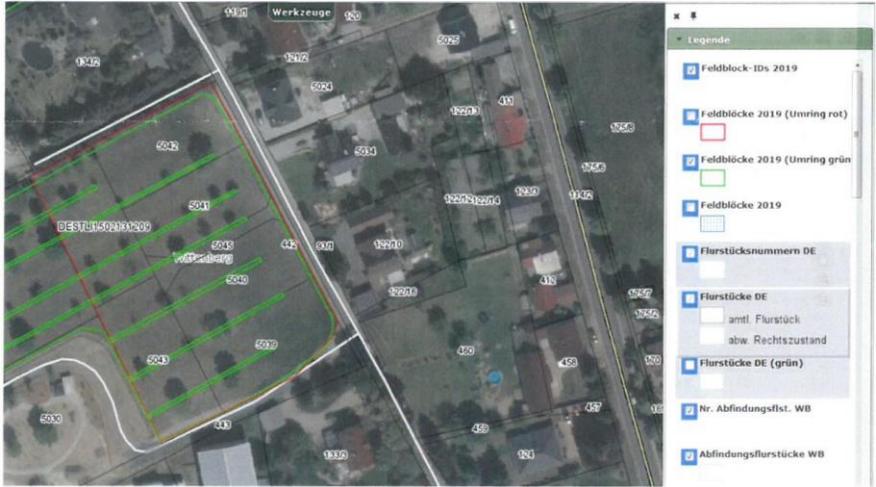
Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>len. 5. Darüber hinaus sind von Ihnen folgende Forderungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Die vorhandenen Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen sind in den beiliegenden Lageplänen ersichtlich. Diese Pläne können nur zur Orientierung dienen, nicht aber zur Maßentnahme. Der genaue Trassenverlauf ist im Beisein eines unserer Mitarbeiter vor Ort abzustimmen.</p> <p>Die Anbindung an die Schmutzwasserentsorgungsanlage der vier Grundstücke an der Straße „Obere Weinberge“ ist bereits vorbereitet. Die Restarbeiten können nach der Beantragung realisiert werden. Zur Schmutzwasserentsorgung der rückliegenden Grundstücke ist ein neuer Anschluss am Hauptkanal zu errichten. Zur Trassierung ist im B-Plan die Erschließungsstraße vorgesehen. Die neugebildeten Grundstücke unterliegen nach §1 Abs.3 der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des WAZV der Beitragspflicht. Diese Beiträge werden einmalig erhoben.</p> <p>Das Baugebiet wird im südlichen und im östlichen Teil von einer Trinkwasserversorgungsleitung PE-HD 110 begleitet. Durch die Lage und die Dimension der Leitung ist eine Versorgung aller Grundstücke mit Trinkwasser gewährleistet. Die technische Realisierung und die Finanzierung werden nach der Antragstellung besprochen. Nach §1 Abs.2 der Gebühren- und Beitragssatzung des WAZV entsteht bei der Erschließung der Grundstücke ein einmaliger Wasserversorgungsbeitrag.</p> <p>Zur reibungslosen Ver- und Entsorgung der Grundstücke ist vor Baubeginn eine Erschließungsvereinbarung zwischen dem Investor und WAZV zu erarbeiten.</p> <p>Weitere Bedenken, Anregungen, Hinweise bzw. Forderungen zum Entwurf des B-Planes V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“ bestehen seitens des WAZV Jessen derzeit nicht. Wir bitten darum den WAZV Jessen rechtzeitig in die weiteren Planungen einzubeziehen, so dass auch entsprechende Kapazitäten unsererseits geplant werden können.</p> <p>Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, wenn bei der weiteren Planung Konfliktpunkte auftreten.</p>	

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
12	Deutsche Telekom Technik GmbH keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.
13	Unterhaltungsverband „Schwarze Elster“ Jessen Stellungnahme vom 17.12.2019 Die Belange des UHV werden nicht berührt.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
14	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Stellungnahme vom 23.12.2019 Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird zum vorbezeichneten Verfahren der Bauleitplanung die nachfolgende Stellungnahme gegeben. Nach vorliegenden Planunterlagen sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die Flurstücke 5039-45, Flur 2, Gemarkung Schweinitz (siehe Abb. 1 rote Umrandung) als Wohnbaufläche erschlossen werden. Die Flächen liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB und werden als Grünland (Wiese, Streuobstwiese mit Grünlandnutzung) von einem landwirtschaftlichen Betrieb ökologisch bewirtschaftet (siehe grüne Markierung in Abb.1). Die Größe der Flächen insgesamt beträgt 6.243m ² . An der nördlichen Flurstücksgrenze befindet sich bereits Wohnbebauung. Entlang der Westgrenze schließt bewirtschaftetes Grünland mit Baumbestand und im Südwesten der Spielplatz der Kindertagesstätte Schweinitz an. Im Osten wird das Flurstück durch die Straße „Obere Weinberge“ begrenzt mit anschließender ländlicher Wohnbebauung. Im Süden wird die Planfläche von der Grundschule Schweinitz mit Turnhalle und der Kindertagesstätte begrenzt.	Eine ökologische Bewirtschaftung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne einer Streuobstwiese ist tatsächlich nicht mehr gegeben. Sämtliche Apfelbäume wurden bereits vor einigen Jahren gerodet; die meisten Apfelbäume waren bereits eingegangen. Die vereinzelt stehenden jungen Eichen sind als Wildwuchs innerhalb der Apfelbaumreihen aufgekommen. Die Fläche ist bis zum Sommer 2019 sporadisch vom Pächter gemäht worden. Das Mähgut verblieb auf der Fläche; eine Verwertung fand nicht statt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist insofern zweifelhaft und nicht nachvollziehbar. Demzufolge ist auch nicht erkennbar, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplans landwirtschaftliche Flächen entzogen werden. Ebenso perspektivisch wird der Standort wegen der sehr hageren Bodenverhältnisse als für die Landwirtschaft ungeeignet eingeschätzt. Auch deshalb sind im Flächennutzungsplan von Schweinitz für den Standort Wohnbauflächen ausgewiesen. Der B-Plan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Es handelt sich um die Schließung einer innerörtlichen Baulücke im Sinne der Nachverdichtung. Der Aufstellung des Bebauungsplans liegt eine anhaltende Nachfrage nach Bauland für den Eigenheimbau zugrunde. Induziert wird diese Nachfrage seit Jahren schwerpunktmäßig durch Bedienstete und Mitarbeiter am Flugplatz Holzdorf. Der Bedarf besteht sowohl für den Hauptort Jessen als auch für den Ortsteil Schweinitz. Im Ortsteil Schweinitz bestehen zwar vereinzelte Baulücken, die für den Neubau geeignet erscheinen; diese sind jedoch überwiegend nicht verfügbar.

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	 <p>Abb. 1: Ausmaß und beantragte landw. Fläche</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen nimmt das ALFF Anhalt aus öffentlicher, landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Einem Entzug an landwirtschaftlicher Fläche wie im vorliegenden Fall geplant, kann mit den vorliegenden Planunterlagen als Beurteilungsgrundlage aus öffentlich, landwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Laut §15 Landwirtschaftsgesetz LSA darf landwirtschaftliche Fläche nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in seiner Nutzung eingeschränkt werden. Eine Begründung für einen solchen Bedarf ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Zudem ist zu klären, inwieweit hier das innerörtliche Bebauungs- und Umnutzungspotential auf Alternativstandorte für die geplante Bebauung geprüft wurde. Eine solche Prüfung würde auch den Zielen des Landesentwicklungsplans 2010, Grundsatz 13 und dem Ziel 4 des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge-Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ bei dem „Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden Die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz). genutzt“ werden sollen, entsprechen. Nur wenn eine ausführliche Prüfung der vorhandenen Wohnraumpotentiale in</p>	<p>Mit der Entwicklung des Eigenheimstandortes durch Aufstellung des B-Plans kann der Nachfrage für Bauwillige zeitnah entsprochen werden. Der Standort ist durch die Nähe zur Kindertagesstätte und zur Schule insbesondere für junge Familien mit Kindern attraktiv.</p>

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Schweinitz und keine anderen Alternativen für eine wohnliche Nutzung ob nun durch Neubau oder Umnutzung ergibt, ist durch die vorliegende Planung von einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wie § 1 a Abs. 2 des BauGB „Bodenschutzklausel“ gefordert, auszugehen. Ergibt eine Prüfung keine Alternativstandorte und wird die Planung wie gefordert begründet, wäre im vorliegenden Fall die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §13b BauGB grundsätzlich zu begrüßen, da bei deren vorrangiger Anwendung zur Schließung vorhandener Baulücken und dem Abrunden existierender Bebauung auf einen Ersatz oder Ausgleich der geplanten Maßnahmen verzichtet wird und die überplante Fläche auf max. 10.000m² beschränkt ist. Der Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche kann somit so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind von dem o.g. Bebauungsplan V 32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“ gegenwärtig betroffen. Das Vorhaben befindet sich im BOV Jessen - Schweinitz - Weinberge, Verfahrensnummer WB 4020. In diesem Verfahren liegen gegen die Einleitung gegenwärtig noch Widersprüche vor. Eine weitere zeitnahe Beteiligung ist zwingend erforderlich.</p> <p>Aktuelle Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren (BOV), die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.</p> <p>Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU - Förderperiode 2014 - 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>
15	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt</p> <p><u>Abt. Bodendenkmalpflege, Stellungnahme vom 17.12.2019</u> vielen Dank für Ihr Schreiben zum o. g. Vorhaben. Sie erhalten dazu eine fachliche Stellungnahme aus Sicht der Bodendenkmalpflege. Gegen die o. g. Planung bestehen aus Sicht der Archäologie keine Bedenken. Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt.</p> <p><u>Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege</u></p>	<p>Kennntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.
16	<p>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Stellungnahme vom 17.12.2019</p> <p>Der im Betreff genannte Entwurf wurde von der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden keine Bedenken angezeigt.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
17	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 19.12.2019</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Bauungsplanbereich ebenfalls nicht vor.</p> <p>Bearbeiter: Herr Thurm (0345 – 5212187)</p> <p><u>Geologie</u></p> <p><i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder besonderen Hinweise.</p> <p>Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 – 53579 507)</p> <p><i>Hydro- und Umweltgeologie:</i> Sollten Anlagen für die beabsichtigte Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken errichtet werden, wird empfohlen, die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes unter Beachtung des DWA-Regelwerkes A138 standortkonkret durch entsprechende Untersuchungen (evtl. im Rahmen der Baugrunduntersuchung) nachzuweisen.</p> <p>Bearbeiterin: Frau Schumann (0345 – 5212160)</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
18	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Stellungnahme vom 17.12.2019</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens VII-479-19-BBP zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>
Nachbargemeinden		
19	<p>Gemeinde Niedergörsdorf Stellungnahme vom 18.12.2019</p> <p>Die Belange der Gemeinde Niedergörsdorf werden durch den Bebauungsplan V 32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“ nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>
20	<p>Gemeinde Niederer Fläming Keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.</p>

**Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
21	<p>Stadt Schönwalde Stellungnahme vom 03.12.2019</p> <p>Seitens der Stadt Schönwalde bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen den Bebauungsplan V 32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“ im OT Schweinitz der Stadt Jessen (Elster).</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>
22	<p>Stadt Annaburg Stellungnahme vom 08.01.2020</p> <p>Nach Einsichtnahme in die uns vorliegenden Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans V 32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“ im OT Schweinitz in der Fassung vom 14.10.2018 werden Belange, die Auswirkungen auf Planvorhaben in unserem Stadtgebiet haben könnten, nicht berührt. Dies betrifft sowohl die städtebaulichen als auch die landschaftsgestalterischen Aspekte.</p> <p>Bedenken und Einwände werden unsererseits nicht erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>
23	<p>Stadt Bad Schmiedeberg Keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.</p>
24	<p>Stadt Kemberg Keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.</p>
25	<p>Stadt Zahna-Elster Stellungnahme vom 12.12.2019</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmt die Stadt Zahna-Elster dem geplanten Vorhaben zu. Die Belange der Stadt Zahna-Elster werden durch das oben genannte Planverfahren nicht berührt.</p> <p>Es werden keine Einwendungen, Hinweise oder Ergänzungen zum Verfahren eingebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>

Stadt Jessen (Elster), B-Plan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“, Entwurf in der Fassung vom 14.10.2019
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.11.2019
Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 25.11.2019 bis 03.01.2020
Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen

Stand 03.07.2020

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
Öffentlichkeitsbeteiligung		
	Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen keine Stellungnahmen, Anregungen oder Hinweise vor.	

Anmerkungen:

Nicht abgegebene Stellungnahmen werden als Zustimmung gewertet.

Die in der Spalte Abwägung, Berücksichtigung **fett** hervorgehobenen Textpassagen führen zu Ergänzungen bzw. Änderungen des Bebauungsplans.
Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

i.A. Dipl.-Ing. Rainer Dubiel
 Stadt- und Landschaftsplanung
 Mauerstraße 6
 06886 Lutherstadt Wittenberg
 Tel. 03491-420785